

**Der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit als Steuerungs- und
Rechtmäßigkeitskriterium für die Honorargestaltung psychotherapeutischer
Leistungen in der GKV
Rechtsgutachten im Auftrag der
Deutschen PsychotherapeutenVereinigung (DPtV)
Frankfurt, 9.2.2015**

Zusammenfassung

In einem Rechtsgutachten, das Prof. Dr. jur. Ingwer Ebsen im Auftrag der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung im Februar 2015 erstellt hat, wird untersucht, ob die sozialrechtlichen Anforderungen und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Vergütung psychotherapeutischer Leistungen mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Honorarverteilungsgerechtigkeit übereinstimmen.

Das umfangreiche Gutachten befasst sich sowohl mit den Grundsätzen der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Umsetzung dieser Rechtsprechung durch den Bewertungsausschuss als auch mit den Leistungsbewertungen zeitbestimmter psychotherapeutischer Leistungen im Verhältnis zu allen nicht-zeitbestimmten Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Der gefestigte Grundsatz der einschlägigen Rechtsprechung des BSG besagt, dass es Psychotherapeuten mit voller Praxisauslastung und optimaler Praxisorganisation möglich sein muss, wenigstens den Durchschnittsertrag somatischer Arztgruppen im unteren Einkommensbereich aus GKV-Behandlungen erzielen zu können. Das BSG hat darüber hinaus zugestanden, dass beim Ertrag der zum Vergleich heranzuziehenden somatischen Arztgruppen bestimmte Einkommensanteile, soweit sie nicht prägend sind, abgezogen werden können.

Das Gutachten Ebsens kommt zu dem Schluss, dass diese Maßgabe eine nicht verfassungskonforme Ungleichbehandlung der Psychotherapeuten darstellt. Während der Vergleich der Psychotherapeutenhonorare mit denen eher schlecht verdienender somatischer Arztgruppen (die im oberen Einkommensbereich liegenden spezialisierten Internistengruppen, Laborärzte, Radiologen usw. werden in den Vergleich nicht einbezogen) als verfassungskonform angesehen wird, stellt der Vergleich zwischen voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxen und durchschnittlich ausgelasteten Facharztgruppen eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Dass das BSG dieses Ungleichgewicht zugelassen hat, ist nach Ebsen nicht hinreichend begründet. Das BSG sei wohl davon ausgegangen, dass die durchschnittlich ausgelastete

der voll ausgelasteten Facharztpraxis nahe komme und dass dementsprechend eine weitere Differenzierung nicht notwendig sei. Tatsächlich unterscheide sich eine durchschnittlich ausgelastete Arztpraxis aber deutlich von einer voll ausgelasteten. Es sei deshalb geboten, den Ertrag einer voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis auf der Grundlage einer voll ausgelasteten Praxen der entsprechend vergleichbaren Arztgruppen zu berechnen.

Des Weiteren kommt Ebsen zu der Schlussfolgerung, dass wegen der Interessenshomogenität der im Bewertungsausschuss vertretenen Parteien, KBV und GKV-Spitzenverband, Zweifel daran bestehen, dass die Interessen der Psychotherapeuten angemessen berücksichtigt werden. Denn keine der beiden Seiten könne ein Interesse daran haben, einen Honorarausgleich zu Gunsten der Psychotherapeuten zu erwirken. Für die Zeit vor 2013, als die Psychotherapeutenhonorare Teil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung waren, wären bei einem Honorarausgleich die Kassenärztlichen Vereinigungen nachschusspflichtig. Mit der Überführung der Psychotherapie in die extrabudgetäre Vergütung nach 2012 sind es die Krankenkassen. Wegen der gegen die Interessen der Psychotherapeuten gerichteten Interessenslage im Bewertungsausschuss ist nach Ebsen eine umso strengere und transparentere, am Gleichheitsgrundsatz orientierte Prüfung des Bewertungsausschusses notwendig. Die Vertraulichkeit der Beratungen im Bewertungsausschuss stehe dieser Anforderung nicht entgegen. Eine strenge Prüfung leitet Ebsen auch aus der Tatsache ab, dass die gesetzliche Vorgabe zur Vergütung der Psychotherapie (zu) wenig konkret sei.

Ebsen bezieht seine Schlussfolgerungen auch auf die Bewertung der Leistungen im EBM. Das Prinzip gleicher Honorierung pro Zeiteinheit gelte genauso bei der Bestimmung der Bewertung der Leistungen. Der EBM müsse gewährleisten, dass auch hier, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend, der „Arztlohn“ sowohl bei Ärzten als auch bei Psychotherapeuten gleich hoch bewertet sein müsse. Tatsächlich bestünden aber Zweifel, dass dem so sei. Während beim EBM die kalkulatorischen Zeitansätze bei vielen Leistungen der somatischen Medizin oft gegriffene, nicht mit der Realität übereinstimmende Größen seien, seien sie bei den mit nicht zu unterschreitenden Zeitansätzen versehenen psychotherapeutischen Leistungen nachvollziehbar und transparent.

Ebsen empfiehlt in seinem Gutachten, die gesetzliche Bestimmung zur angemessenen Vergütung der Psychotherapie strikter zu fassen, weil sie in der bestehenden Form zu viel Spielraum für eine Ungleichbehandlung lasse. Dies ist umso bedeutsamer, als es nicht um die Vergütung einzelner Leistungen, sondern um die Benachteiligung einer ganzen Gruppe gehe. Letztlich ist seiner Einschätzung nach die derzeitige gesetzliche Bestimmung zur angemessenen Vergütung der Psychotherapie verfassungsrechtlich bedenklich.